



# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

7 K 592/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

Prozessbevollmächtigter:      Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5200755-132,

Beklagte,

wegen      Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 20. August 2008

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Korte als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22.02.2006 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die am 1975 in Kosovo geborene Klägerin ist Angehörige der Volksgruppe der Roma. Am 28.12.1992 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte, wobei sie angab, seit 1979 in Herzegowina gelebt zu haben. Sie besitze auch die bosnische Staatsangehörigkeit.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) mit Bescheid vom 06.12.1996 ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wenig vorliegen wie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Ferner drohte das Bundesamt der Klägerin die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina an. Eine dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (VG Minden, Urteil vom 12.09.1997 - 7 K 367/97 -).

Unter dem 12.11.1997 beantragte die Klägerin erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung führte sie aus, dass sie als Angehörige der Volksgruppe der Roma in Bosnien-Herzegowina politisch verfolgt werde. Dieses Begehren lehnte

das Bundesamt mit Bescheid vom 01.04.1998 ab. Auch die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (VG Minden, Urteil vom 23.03.2000 - 7 K 1686/98.A -).

Mit ärztlichem Attest vom 27.11.2000 machte die Klägerin gegenüber dem Bundesamt geltend, dass sie im Jahre 1993 im Kosovo eine Granatsplitterverletzung im Bauchraum erlitten habe. Seitdem leide sie an häufigen Unterbauchschmerzen. In einem Attest vom 15.11.2000 heißt es, dass die Klägerin im Rahmen der Kriegsgeschehnisse in Bosnien am 28.05.1992 durch eine Bombenexplosion eine Granatsplitterverletzung erlitten habe.

Der Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde und Allergologie in hatte bereits am 22.12.1995 ausgeführt, dass die Klägerin vor ca. vier Jahren in Bosnien einen Bauchschuss erlitten habe.

Unter dem 16.02.2001 legte die Klägerin eine Geburtsurkunde vor, wonach sie im Kosovo geboren worden ist. Zwischenzeitlich war eine Überprüfung der Staatsangehörigkeit durch die bosnisch-herzegowinische Botschaft negativ verlaufen.

In einem Attest des Amtsarztes des Kreises vom 27.03.2002 heißt es, dass bei der Klägerin ein Zustand nach Bauchoperation wegen Granatsplitterverletzung vor ca. 10 Jahren und Teilexzision eines Ovars wegen einer Zyste 2000 mit Verwachungs- und Menstruationsbeschwerden vorliege. Ferner lägen eine chronisch rezidivierende asthmatoide Bronchitis sowie Haltungsstörungen der BWS und LWS vor.

Mit Bescheid vom 02.08.2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens für die Klägerin ebenso ab wie die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG. Gleichzeitig drohte das Bundesamt der Klägerin die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Belgrad oder Kosovo) an. Dabei ging das Bundesamt davon aus, dass die Klägerin die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzt.

Unter dem 02.09.2002 führte der Facharzt für Allgemeinmedizin in  
aus, dass bei der Klägerin außer der Granatsplitterverletzung vom  
28.05.1992 keine weitere gezielte Traumatisierung zu eruieren sei.

Die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 02.08.2002 erhobene  
Klage blieb wiederum erfolglos (VG Minden, Urteil vom 28.07.2003 - 7 K  
2677/02.A-).

Mit Schriftsatz vom 30.01.2006 machte die Klägerin gegenüber dem Bundesamt  
geltend, dass sie jugoslawischer Staatsangehörigkeit und albanischer Volkszuge-  
hörigkeit sei. 1992 habe sie auf der Flucht eine Granatsplitterverletzung erlitten. Sie  
habe erlebt wie ein Onkel durch Paramilitärs getötet worden sei und wie Menschen  
durch Bombenangriffe getötet worden seien. In der Folge habe sich bei ihr eine  
posttraumatische Belastungsstörung, eine Panikstörung und eine mittelgradige  
depressive Episode herausgebildet. Eine Rückkehr in ihr Heimatland sei mit einer  
schweren psychischen Dekompensation und einer erheblichen Verschlechterung  
ihres ohnehin schweren Krankheitsbildes verbunden. Deshalb werde die Feststellung  
beantragt, dass das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7  
AufenthG vorliegt.

In einer dazu vorgelegten Bescheinigung der Kliniken in vom  
09.01.2006 wird der Klägerin das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungs-  
störung, einer Panikstörung sowie einer mittelgradig depressiven Episode beschei-  
nigt.

Mit Bescheid vom 21.02.2006 lehnte das Bundesamt die Abänderung der nach altem  
Recht getroffenen Feststellung zum Nichtvorliegen eines Abschiebungshindernisses  
gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Dabei ging das Bundesamt davon aus, dass die  
Klägerin schon das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht  
glaubhaft gemacht habe. Regelmäßig träten posttraumatische Belastungsstörungen  
bis zu sechs Monate nach einem traumatischen Erlebnis ein. Dies erschließe sich  
aus den vorgelegten Gutachten gerade nicht. Auffällig sei, dass sich die Klägerin erst  
nach 14 Jahren, nämlich erstmalig Anfang 2006, auf eine posttraumatische

Belastungsstörung berufe. Die rein organischen Erkrankungen seien ohnehin im Kosovo behandelbar.

Am 08.03.2006 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Zu deren Begründung führt sie aus, dass sie nachgewiesen habe, 1992 durch Granatsplitter verletzt worden zu sein und dass in diesem Zustand eine Frühgeburt des Sohnes stattgefunden habe. Ferner habe der ehemalige Beauftragte der Evangelischen Kirche von für Seelsorge sie und ihre Familie bereits 1993 kennengelernt. Dieser habe festgestellt, dass sie Analphabetin sei und als Frau in ihrem Kulturkreis von der beherrschenden Rolle des Mannes geprägt sei. Von daher habe sämtliche Außenkontakte der Ehemann wahrgenommen. Der Mann habe die verschiedenen Anwälte in den Asylverfahren aufgesucht und nicht sie selbst. So sei es erklärlich, dass sie zunächst nicht über ihr Schicksal berichtet habe. Verwandte habe sie im Kosovo nicht mehr.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 22.02.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für sie ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zum Gesundheitszustand der Klägerin. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 28.03.2006 - Blatt 30 und 31 der Gerichtsakte - sowie das schriftliche Gutachten der Sachverständigen Dr. vom 05.02.2007 - Blatt 54 bis 59 der Gerichtsakte - Bezug genommen.

Unter dem 12.08.2008 führte die Ärztin in aus, dass sich der psychische Zustand der Klägerin weiterhin verschlechtert habe. Die Medikation bestehe unter anderem aus Doxepin und Promethazin. Eine entsprechende Diagnose hatte die Ärztin bereits unter dem 07.08.2008 gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte zum Verfahren 7 L 164/06.A, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie den mit der Ladungsverfügung konkretisierten Inhalt der Generalakte des Gerichts zur Lage im Kosovo.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die allein umstrittene Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

In unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist allein das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 (386); Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330); jeweils zu § 53 AuslG.

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift genügt nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Ansatz mit dem im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegten Gefahrenbegriff identisch, wobei allerdings auf Grund der Tatbestandsmerkmale der „konkreten“ Gefahr für „diesen“ Ausländer als zusätzliches Erfordernis eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation hinzutreten muss,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.07.2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 §53AuslGNr. 46; Urteil vom 29.03.1996 - 9 C 116.95-, NVwZ 1996, Beilage Nr. 8, S. 57 m.w.N., jeweils zu § 53 AuslG,

die überdies landesweit droht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 (330), zu § 53 AuslG.

Lebt der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Familienangehörigen (Ehegatte oder Kinder) in familiärer Gemeinschaft, ist bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG im Heimatland ebenfalls ein Aufenthalt in Gemeinschaft mit den Angehörigen zu unterstellen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.02.2006 - 4 A 4227/04.A -, m.w.N.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszielstaates begründet sind. Demgegenüber zählen Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung oder im Zusammenhang mit der Abschiebung als solcher ergeben, nicht zu den im Abschiebungsschutzverfahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigenden Gefahren, sondern sind als inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse von der Ausländerbehörde bei Vollziehung der Abschiebungsandrohung zu beachten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.02.2005 - 8 A 59/04.A -.

Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich danach auch durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland ergeben; dies jedoch nur dann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich die Krankheit des Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O.; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2002 - 18 B 965/02 -, m.w.N.; ferner zu dem anzuwendenden Prüfungsansatz und -maßstab BVerwG, Urteil vom

15.10.1999-9 C 7.99 -, Buchholz 402, 240, § 53 AuslG Nr. 24; jeweils zu § 53 AuslG.

Eine konkrete Verschlimmerung einer Erkrankung ist anzunehmen bei einer alsbald nach der Rückführung zu erwartenden Verschlimmerung. Allerdings soll der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dem Ausländer weder einen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland noch einen Heilungserfolg im Abschiebungsland sichern. Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht an deutschen Standards gemessen sowie an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechende Anforderungen gestellt werden. Ein Abschiebungsverbot ist daher dann nicht anzunehmen, wenn eine dem Standard des Abschiebungsziellandes entsprechende, aber noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist, mithin keine erhebliche Gesundheitsgefahr besteht.

Des Weiteren kann sich ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung im Einzelfall auch aus den sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, zu § 53 AuslG.

So liegt es hier. Die Klägerin leidet u.a. unter einer erheblichen psychischen Erkrankung. Dabei kann dahinstehen, ob sie nun, wie die sie behandelnden Ärztinnen diagnostizieren, unter einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung leidet, oder aber, wie die Sachverständige ausführt, eine depressive Anpassungsstörung mit Verdacht auf eine Somatisierungsstörung vorliegt, denn übereinstimmend erklären die behandelnden Ärztinnen und die Sachverständige, dass die Klägerin zur Behandlung ihrer psychischen Erkrankung auf die Medikation mit

Doxepin und Promethazin angewiesen ist. Dass diese Einschätzung unrichtig sein könnte, ist nicht zu ersehen. Ferner geht auch aus der sachverständigen Einschätzung hervor, dass die Medikation nicht etwa mit der Rückkehr in den Kosovo obsolet würde. Die danach erforderlichen Medikamente sind nach den von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen im Kosovo zwar erhältlich, jedoch nur gegen Entgelt.

Vgl. nur Deutsches Verbindungsbüro Kosovo vom 28.06.2007, RK 516.80 E 427/05; VG Hannover, Urteil vom 29.02.2008- 12 A 33/08 -.

Weil mit der Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 28.06.2007 insoweit eine aussagekräftige Auskunft vorliegt, bedurfte es eines Abwartens auf die Antwort auf die bereits mit Verfügung vom 14.02.2007 gestellte Anfrage der Kammer an das Verbindungsbüro nicht mehr.

Dass die Klägerin die Kosten für die erforderliche Medikation aufbringen könnte, ist nicht zu erkennen. Im Kosovo leben keine Verwandten von ihr. Die Klägerin selbst hat sich dort seit Jahrzehnten nicht aufgehalten. Wie sie unter diesen Umständen eine auskömmliche Erwerbstätigkeit aufnehmen können soll, erschließt sich der Kammer nicht. Dass sie mit den geringen Sozialleistungen im Kosovo auch die Kosten der Medikation decken könnte, ist ebensowenig erkennbar. Ferner fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen Medikamente durch kostengünstigere substituiert werden könnten.

Schließlich droht der Klägerin im Falle des Abbruchs der Medikation auch die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderte konkrete erhebliche Leibes- bzw. Lebensgefahr. So hat bereits die Sachverständige in ihrem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass zur Vermeidung einer akuten Suizidalität die Medikation mit Doxepin, Promethazin und Lorazepam in jedem Falle gewährleistet sein müsse. Dass sich an diesem Befund bis heute etwas geändert haben könnte, ist nicht festzustellen. Vielmehr spricht die Ärztin ..... in ihrem Attest vom 12.08.2008 von einer deutlichen Verschlechterung der psychischen Erkrankung der Klägerin in den letzten Jahren. Dem ist die Beklagte nicht weiter entgegengetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Korte